

§ 4

(1) Der Einzelhandel verkauft Speisefrühhkartoffeln an den Verbraucher zu den in der Anlage 3 verzeichneten Abgabepreisen des Einzelhandels, welche als Höchstpreise nicht überschritten werden dürfen.

(2) Die Berechnung von Zuschlägen bei Abgabe von Kleinmengen ist in jedem Falle unzulässig.

(3) Ergeben sich bei der Errechnung des Endbetrages für die verkaufte Menge Bruchteile von Pfennigen, so kann nach oben aufgerundet werden, wenn der Bruchteil 0,5 Dpf oder mehr beträgt. Wer von der Berechtigung zur Aufrundung Gebrauch macht, ist verpflichtet, die unter dem Grenzwert liegenden Beträge entsprechend nach unten abzurunden.

§ 5

(1) Die Handelsorgane dürfen Preise vorangegangener Preisperioden vom Beginn einer neuen Preisperiode an nicht mehr fordern.

(2) Der Einzelhandel ist, unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung, verpflichtet, die jeweils geltenden Einzelhandelsabgabepreise (Verbraucherpreise) durch Aushang an sichtbarer Stelle im Verkaufsraum unter Angabe ihrer Geltungsdauer bekanntzugeben.

§ 6

(1) Die in den Anlagen 1 bis 3 verzeichneten Preise dürfen nur für Speisefrühhkartoffeln berech-

net werden, die den geltenden Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen (Richtlinien 29/51 über den Handelsverkehr mit Kartoffeln vom 20. September 1951 — Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf Folge 5 —).

(2) Für die Bereitstellung und Rückgabe der Säcke gelten die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 195 vom 12. Oktober 1951 — Verordnung über den Leihverkehr mit Gewebesäcken — (GBl. S. 939).

§ 7

Das Ministerium der Finanzen kann Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen sowie die zur Sicherung des Preisstandes ihn erforderlich erscheinenden, diese Preisverordnung ergänzenden Preisregelungen für Speisefrühhkartoffeln erlassen.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt am 24. Juni 1952 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 167 vom 28. Juni 1951 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühhkartoffeln — (GBl. S. 651) außer Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 246

Abgabepreise der VEAB beim Verkauf an den Platzgroßhandel

bei Auslieferung bis zum 2. Juli 1952 einschl.....	23,20 DM je 100 kg
vom 3. Juli 1952 „ „ 30. Juli 1952 „ „	19,80 „ „ 100 „
„ 31. Juli 1952 „ „ 20. Aug. 1952 „ „	13,10 „ „ 100 „
„ 21. Aug. 1952 „ „ 2. Sept. 1952 „ „	10,30 „ „ 100 „

Anlage 2

zu § 3 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 246

Abgabepreise des Platzgroßhandels beim Verkauf an den Einzelhandel

bei Auslieferung bis zum 6. Juli 1952 einschl.....	24,10 DM je 100kg
vom 7. Juli 1952 „ „ 3. Aug. 1952 „ „	20,70 „ „ 100 „
„ 4. Aug. 1952 „ „ 24. Aug. 1952 „ „	14,— „ „ 100 „
„ 25. Aug. 1952 „ „ 6. Sept. 1952 „ „	11,20 „ „ 100 „

Anlage 3

zu § 4 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 246

Abgabepreise des Einzelhandels beim Verkauf an Verbraucher
(Verbraucherpreise)

bei Auslieferung bis zum 9. Juli 1952 einschl.....	0,29 DM je kg
vom 10. Juli 1952 „ „ 6. Aug. 1952 „ „	0,25 „ „
„ 7. Aug. 1952 „ „ 27. Aug. 1952 „ „	0,18 „ „
„ 28. Aug. 1952 „ „ 9. Sept. 1952 „ „	0,14 „ „